



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2026

Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Lothar Mulch (AfD),
Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)
und Christian Rohde (AfD) vom 09.12.2025**

**Mobilisierung hessischer Hochschulgruppen gegen die Gründung der
AfD-Jugendorganisation**

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 29. November 2025 wurde in Gießen die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland gegründet. Bereits im Vorfeld des Gründungskongresses wurde in den Medien darüber berichtet, dass an deutschen Hochschulen seitens bestimmter Hochschulgruppen wie den „Studis gegen rechts“ im Rahmen sogenannter „Vollversammlungen“ gegen den Jugendkongress der AfD mobilisiert und zur Teilnahme an Anti-AfD-Demonstrationen aufgerufen wurde. Dabei soll es an der Universität Göttingen zu einer Reihe gewaltverherrlichender Aussagen gekommen sein. Unter anderem hieß es dort in Bezug auf vermeintliche „Faschisten“, dass „selbst, wenn wir Einzelne von ihnen töten würden“ (sic!), es keinen Unterschied machen würde. Auch in Hessen gibt es Ableger der „Studis gegen rechts“ oder inhaltlich ähnlich ausgerichtete Hochschulgruppen. So teilte beispielsweise eine hessische Hochschulgruppe (studisgegenrechts_giessen) auf ihrer Instagram-Seite ein Video, in dem scheinbar in der Mensa der Justus-Liebig-Universität Gießen ein Angehöriger der Gruppe mit einem Mikrofon zum „Widerstand“ am 29. November 2025 aufruft. → <https://www.instagram.com/reel/DQ94pkDDUPr/?igsh=MTRzeTJndW5hYmU4aA%3D%3D>. Es stellt sich daher die Frage, wie viele der hessischen Hochschulgruppen explizit gegen die AfD mobilgemacht haben und in welchem Umfang Angehörige dieser Gruppen an den Blockadeaktionen vom 29. November 2025 in Gießen beteiligt waren.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Studierenden steht es frei, sich in Hochschulgruppen mit politisch-weltanschaulicher oder sonstiger Ausrichtung zu organisieren und entsprechend zu betätigen. Es handelt sich um eigenverantwortliche Aktivitäten Studierender, die weder den Hochschulen, noch der Gesamtheit der Studierenden zuzurechnen sind.

Die Nutzung von Räumlichkeiten der Hochschulen ist in dem von diesen gesetzten Rahmen möglich. Darüber hinaus gelten die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch die durch das Strafrecht gezogenen Grenzen. Der Aufruf zur Begehung von Straftaten oder gar die Begehung von diesen sind im Rahmen der Nutzung von Hochschulräumlichkeiten unzulässig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die hessischen Ableger der Hochschulgruppe „Studis gegen rechts“ vor dem Hintergrund der Vorbemerkung?

Derzeit liegen bezüglich der hessischen Ableger der Hochschulgruppe „Studis gegen Rechts“ weder tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vor, noch gibt es Erkenntnisse, wonach von diesen Gruppierungen konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Frage 2 Inwiefern ist es nach Ansicht der Landesregierung zulässig, dass Hochschulgruppen an hessischen Hochschulen über Aktionen gegen politische Parteien wie die AfD informieren oder unter den Studenten der jeweiligen Hochschule zur Teilnahme an einer Demonstration oder Aktion gegen die Partei aufrufen? Die Antwort bitte begründen.

Hochschulgruppen im Sinne der Vorbemerkung sind eine politische, weltanschauliche oder sonstige Ausrichtung immanent. Sie können sich im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit und der rechtlichen Rahmenbedingungen auch zu politischen Parteien äußern und sich in sonstiger Weise betätigen.

Frage 3 In Bezug auf die Vorbemerkung: Welche Regelungen gelten an hessischen Hochschulen bezüglich der von Hochschulgruppen in öffentlichen Räumlichkeiten der Wissenschaftseinrichtung getätigten Lautsprecherdurchsagen, wenn diese den Umgang mit bestimmten politischen Parteien zum Gegenstand haben?

Die staatlichen Hochschulen sind parteipolitisch neutral und betreiben keine Unterstützung einzelner politischer Parteien oder parteipolitischer Positionierungen. Sie stehen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, zu den Werten des Grundgesetzes und zur Stärkung der demokratischen Kultur. Straftaten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich den zuständigen staatlichen Behörden gemeldet. Die Hochschulleitungen schützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die Persönlichkeitsrechte der Hochschulmitglieder.

Frage 4 Vor dem Hintergrund, dass hessische Hochschulen ihre Räumlichkeiten für sogenannte „Vollversammlungen“ zur Verfügung gestellt haben und dort medial-öffentlichkeitswirksam dazu aufgerufen wurde, sich der „Neugründung der AfD-Jugend zu widersetzen“ (Wie beispielsweise am 19.11.2025 im Hörsaal 5 am JuWi-Campus der Justus-Liebig-Universität Gießen geschehen): Wurde hier nach Ansicht der Landesregierung gegen die parteipolitische Neutralität an Hochschulen verstoßen? Wenn nein: Warum nicht? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Die Überlassung von Räumlichkeiten an Hochschulgruppen mit politischer, weltanschaulicher oder sonstiger Ausrichtung verstößt nicht gegen die parteipolitische Neutralität der Hochschulen, solange gleiche Maßstäbe für alle Hochschulgruppen gelten.

Zu der in der Fragestellung erwähnten Veranstaltung gab die JLU an, dass es ihr gegenüber keine Vorankündigung der in der Ausgangsfrage genannten Aktivitäten gegeben habe. In dem Antrag auf Vermietung der Räumlichkeiten seien die Veranstaltung und deren Zielgruppe wie folgt beschrieben worden: „Die Studis gegen Rechts laden die Studierendenschaft zu einem Informationstreffen bezüglich der AfD-Jugend-Neugründung ein, um sich für demokratische Grundwerte und eine diskriminierungsarme Gesellschaft einzusetzen.“ In dem Antrag sei ferner bestätigt worden, dass die Veranstaltung in ihrem thematischen Zuschnitt mit dem Ziel und dem Auftrag der JLU in Einklang stehe.

Die „Studis gegen Rechts“ seien an der JLU keine Hochschulgruppe, die sich an den Wahlen zu den Gremien der Universität oder denen der Studierendenschaft beteiligt hätte. Allein durch die oben genannte Antragstellung seien sie in der Universitätsverwaltung bekannt gewesen.

Frage 5 Welche Hochschulgruppen sind der Landesregierung bekannt, die im Zusammenhang mit der Gründung der AfD-Jugendorganisation am 29. November 2025 in Gießen an einer hessischen Hochschule zur Teilnahme an Aktionen oder Demonstrationen aufgerufen oder über diese informiert haben? Bitte die entsprechenden Hochschulgruppen und die an der jeweiligen Hochschule besprochenen/beworbenen Aktionen und Demonstrationen auflisten.

Frage 6 In Bezug auf Frage 5 und die Vorbemerkung: Sind der Landesregierung seitens dieser Hochschulgruppen Aufrufe zur Gewalt oder zu Straftaten im Zusammenhang mit der Gründung der AfD-Jugendorganisation in Gießen bekannt? Wenn ja: Was ist der Landesregierung diesbezüglich bekannt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Gründung der AfD-Jugendorganisation am 29. November 2025 in Gießen hat es nach Kenntnis der Landesregierung Mobilisierungen für Vorbereitungstreffen zu Gegendemonstrationen der Hochschulgruppen „Studis gegen Rechts Gießen“ an der JLU und „Studis gegen Rechts Darmstadt“ an der Technischen Universität Darmstadt gegeben. Die beiden Hochschulgruppen hatten dazu aufgerufen, an den Gegenprotesten teilzunehmen und sich der Gründungsveranstaltung der AfD-Jugendorganisation zu widersetzen.

Daneben bewarb der Verband „DIE LINKE. Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ (SDS) Fulda am 19. November 2025 Informationsveranstaltungen zur Vorbereitung auf den Protest gegen die Neugründung der AfD-Jugendorganisation.

Konkrete Aufrufe zur Gewalt oder zu Straftaten konnten bei den Mobilisierungen nicht festgestellt werden.

Frage 7 Welche hessischen Hochschulgruppen oder deren Vertreter haben nach Kenntnis der Landesregierung an den Blockadeaktionen vom 29. November 2025 in Gießen teilgenommen? Bitte die entsprechenden Hochschulgruppen und die entsprechenden Blockadeaktionen auflühren.

Bei den Blockadeaktionen konnten einzelne Teilnehmende polizeilich identifiziert werden. Erkenntnisse, die Aufschluss über mögliche organisatorische Bezüge dieser Personen geben könnten, werden derzeit noch ausgewertet. Belastbare Erkenntnisse, die eine organisatorische Steuerung oder eine Gesamtverantwortung der Blockadeaktionen durch eine bestimmte Hochschulgruppe belegen, liegen nicht vor.

Wiesbaden, 9. April 2026

Timon Gremmels